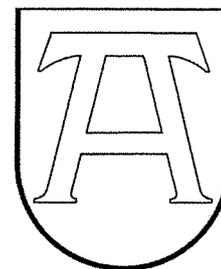


# Amtsblatt

Stadt Marsberg



41. Jahrgang

Herausgegeben am 25.11.2015

Nummer: 10

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

50.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	116
51.	Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Jahr 2016	117
52.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Marsberg	118
53.	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 23.11.2015	124
54.	3. Satzung zur Änderung der Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 23.11.2015	126
55.	18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 23.11.2015	128
56.	5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 23.11.2015	130
57.	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 23.11.2015	132
58.	16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 23.11.2015	135
59.	Beteiligungsbericht der Stadt Marsberg 2015 für das Geschäftsjahr 2014	137

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus und bei  
den Geldinstituten in der Stadt  
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im  
Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die  
Homepage der Stadt Marsberg  
([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

## **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Da die Sparurkunde Nr. 4411209630, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 12.05.2015 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 10.11.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

## Bekanntmachung

### über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2016 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Stadtrat zur Einsichtnahme

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,  
Finanzverwaltung, Zimmer 20

während der unten genannten Dienststunden:

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.marsberg.de](http://www.marsberg.de) im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg vom 26. November bis 11. Dezember 2015 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der o.g. Dienststunden mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer 20, zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 23. November 2015

Stadt M A R S B E R G

Der Bürgermeister

  
Klaus Hülsenbeck

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Marsberg**

### **1. Jahresabschluss 2012:**

Der Jahresabschluss 2012, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie Anhang und Lagebericht wurde vom Kämmerer gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW,S.495), aufgestellt und vom Bürgermeister am 17.09.2015 bestätigt. Der Rat der Stadt Marsberg hat am 22.10.2015 dem Rechnungsprüfungsausschuss den bestätigten Entwurf zur Prüfung zugeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung gemäß § 59 Absatz 3 i.V.m. § 103 Absatz 5 GO NRW eines Dritten als Prüfer bedient.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bielefeld hat den Jahresabschluss 2012 geprüft. Mit Beschluss vom 12.11.2015 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in vollem Umfang wie folgt übernommen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

*Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.*

*Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Marsberg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 20.11.2015 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Marsberg gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW festgestellt. Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2012 schließt wie folgt ab:

### Stadt Marsberg

#### Ergebnisrechnung der Stadt Marsberg

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		2011	2012	2012	2012
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	18.730.353,73	19.243.000,00	18.180.845,28	-1.062.154,72
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.906.841,96	9.046.420,00	6.670.755,73	-2.375.664,27
3.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.961.508,93	2.754.000,00	3.077.791,89	323.791,89
4.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	747.583,24	809.100,00	823.606,39	14.506,39
5.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.252.845,96	1.033.840,00	1.211.980,73	178.140,73
6.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.447.271,94	703.000,00	1.676.441,87	973.441,87
7.	+ Aktivierte Eigenleistungen	36.026,82	33.000,00	50.674,34	17.674,34
8.	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>33.082.432,58</b>	<b>33.622.360,00</b>	<b>31.692.096,23</b>	<b>-1.930.263,77</b>
9.	- Personalaufwendungen	7.600.403,24	7.381.350,00	7.828.938,15	447.588,15
10.	- Versorgungsaufwendungen	683.359,29	663.850,00	646.745,87	-17.104,13
11.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.029.177,29	7.059.050,00	7.012.873,10	-46.176,90
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	3.607.784,24	3.952.500,00	3.655.081,06	-297.418,94
13.	- Transferaufwendungen	13.218.200,71	16.063.390,00	13.813.460,05	-2.249.929,95
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.701.306,77	2.135.670,00	1.468.713,11	-666.956,89
15.	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>34.840.231,54</b>	<b>37.255.810,00</b>	<b>34.425.811,34</b>	<b>-2.829.998,66</b>
16.	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.757.798,96</b>	<b>-3.633.450,00</b>	<b>-2.733.715,11</b>	<b>899.734,89</b>
17.	+ Finanzerträge	218.915,89	145.000,00	294.068,82	149.068,82
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	515.010,44	482.000,00	474.154,38	-7.845,62
19.	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-296.094,55</b>	<b>-337.000,00</b>	<b>-180.085,56</b>	<b>156.914,44</b>
20.	<b>= ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.053.893,51</b>	<b>-3.970.450,00</b>	<b>-2.913.800,67</b>	<b>1.056.649,33</b>
21.	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-2.053.893,51</b>	<b>-3.970.450,00</b>	<b>-2.913.800,67</b>	<b>1.056.649,33</b>

Stadt Marsberg

Finanzrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Ein und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres 2011	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1	Steuern und ähnliche Abgaben	18.416.185,81	19.243.000,00	18.240.400,56	-1.002.599,44
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.953.675,90	6.743.420,00	5.149.399,45	-1.594.020,55
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	307.591,61	0,00	-176.832,62	-176.832,62
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.651.914,70	2.754.000,00	3.135.641,82	381.641,82
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	883.548,85	809.100,00	651.780,95	-157.319,05
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.130.465,96	1.033.840,00	1.272.287,62	238.447,62
7	+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	822.252,89	703.000,00	1.198.833,14	495.833,14
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.107,98	145.000,00	39.365,08	-105.634,92
9	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>30.178.743,70</b>	<b>31.431.360,00</b>	<b>29.510.876,00</b>	<b>-1.920.484,00</b>
10	- Personalauszahlungen	7.222.197,34	7.381.350,00	7.171.375,54	-209.974,46
11	- Versorgungsauszahlungen	626.144,19	663.850,00	660.072,83	-3.777,17
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.159.089,61	8.758.980,00	8.166.791,40	-592.188,60
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	548.638,70	482.000,00	389.487,41	-92.512,59
14	- Transferauszahlungen	13.092.401,81	16.063.390,00	14.046.309,95	-2.017.080,05
15	- Sonstige Auszahlungen	1.397.147,34	2.135.670,00	1.526.816,31	-608.853,69
16	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>31.045.618,99</b>	<b>35.485.240,00</b>	<b>31.960.853,44</b>	<b>-3.524.386,56</b>
17	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-866.875,29</b>	<b>-4.053.880,00</b>	<b>-2.449.977,44</b>	<b>1.603.902,56</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.151.857,46	3.826.950,00	2.659.986,12	-1.166.963,88
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	10.808,95	340.000,00	48.236,90	-291.763,10
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	210.637,20	303.090,00	255.628,67	-47.461,33
21	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.738,40	1.700,00	742.185,69	740.485,69
22	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.375.042,01</b>	<b>4.471.740,00</b>	<b>3.706.037,38</b>	<b>-765.702,62</b>
23	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	82.386,02	546.000,00	172.554,61	-373.445,39
24	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.766.654,59	3.295.900,00	1.730.160,19	-1.565.739,81
25	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	953.482,08	1.011.400,00	727.569,59	-283.830,41
26	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.802.522,69</b>	<b>4.853.300,00</b>	<b>2.630.284,39</b>	<b>-2.223.015,61</b>
28	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-427.480,68</b>	<b>-381.560,00</b>	<b>1.075.752,99</b>	<b>1.457.312,99</b>
29	<b>= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss</b>	<b>-1.294.355,97</b>	<b>-4.435.440,00</b>	<b>-1.374.224,45</b>	<b>3.061.215,55</b>
30.	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
31.	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.250.000,00	3.382.100,00	4.450.000,00	1.067.900,00
32.	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	600.724,87	594.120,00	521.854,16	-72.265,84
33.	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.000.000,00	0,00	126.336,56	126.336,56
32	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-350.724,87</b>	<b>2.787.980,00</b>	<b>3.801.809,28</b>	<b>1.013.829,28</b>
33	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-1.645.080,84</b>	<b>-1.647.460,00</b>	<b>2.427.584,83</b>	<b>4.075.044,83</b>
34	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.781.515,20	654.699,22	654.699,22	0,00
35	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-481.735,14	0,00	606.035,86	606.035,86
36	<b>= Liquide Mittel</b>	<b>654.699,22</b>	<b>-992.760,78</b>	<b>3.688.319,91</b>	<b>4.681.080,69</b>

## Stadt Marsberg

### BILANZ zum 31. Dezember 2012

#### AKTIVA

	31.12.2012		31.12.2011	
	€	€	€	€
<b>1. Anlagevermögen</b>				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			103.220,00	34.281,00
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	4.002.802,44			4.000.051,99
1.2.1.2 Ackerland	2.001.156,35			2.011.869,70
1.2.1.3 Wald, Forsten	22.743.550,96			22.738.412,43
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.558.075,19	30.305.584,94		1.558.231,99
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.231.519,00			1.287.277,55
1.2.2.2 Schulen	25.920.417,00			26.572.537,00
1.2.2.3 Wohnbauten	109.879,00			111.462,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	12.135.776,56	39.397.591,56		12.556.041,56
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.225.064,19			9.212.635,18
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.923.599,00			2.699.046,00
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00			0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.837.830,00			109.052,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	31.804.857,00			31.139.999,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	58.231,00	45.849.581,19		58.953,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00		0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		46,00		45,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.747.540,00		1.798.113,43
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.540.078,32		1.305.684,04
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		688.462,59	119.528.884,60	3.465.173,74
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00		0,00
1.3.2 Beteiligungen		60.096,21		60.091,21
1.3.3 Sondervermögen		3.390.639,32		3.390.639,32
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00		0,00
1.3.5 Ausleihungen				0,00
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00			0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00			0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	163.112,00	163.112,00	3.613.847,53	164.644,88
<b>2. Umlaufvermögen</b>				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		90.000,00		109.000,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00		0,00
2.1.3 Bebaubare und bebaute Grundstücke		2.846.512,05	2.936.512,05	3.508.100,01
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	168.452,66			173.372,25
2.2.1.2 Beiträge	59.202,01			35.049,76
2.2.1.3 Steuern	887.036,23			763.579,60
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	41.616,08			15.778,41
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.123.313,42	2.279.620,40		1.074.500,27
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	588.539,25			763.939,26
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	308.547,30			453.078,93
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00			0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	126.392,56			56,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	573.832,05	1.597.311,16		810.356,17
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	3.876.931,56	39.724,15
2.4 Liquide Mittel			3.688.319,91	654.699,22
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>			384.240,17	353.697,00
<b>Summe AKTIVA</b>			<b>134.131.955,82</b>	<b>133.029.173,05</b>

	<u>31.12.2012</u>		<b>PASSIVA</b>	
	€	€	<u>31.12.2011</u>	€
<b>1. Eigenkapital</b>				
1.1 Allgemeine Rücklage	46.096.246,26		46.632.464,09	
1.2 Sonderrücklagen	1.000,00		1.000,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	928.832,99		2.982.726,50	
1.4 Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	<u>-2.913.800,67</u>	44.112.278,58	<u>-2.053.893,51</u>	
<b>2. Sonderposten</b>				
2.1 für Zuwendungen	39.610.696,12		38.077.187,87	
2.2 für Beiträge	6.571.536,00		6.318.656,00	
2.3 für den Gebührenaussgleich	170.536,13		201.910,81	
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>0,00</u>	46.352.768,25	<u>0,00</u>	
<b>3. Rückstellungen</b>				
3.1 Pensionsrückstellungen	12.842.533,00		12.511.889,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	250.000,00		0,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	728.311,48		1.647.812,88	
3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>2.086.494,32</u>	15.907.338,80	<u>1.522.892,90</u>	
<b>4. Verbindlichkeiten</b>				
4.1 Anleihen	0,00		0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00		0,00	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		0,00	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00		0,00	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00		0,00	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00		0,00	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	7.905.527,40		8.500.299,75	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	10.700.487,50		6.250.162,50	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.423.832,96		1.888.770,61	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	122.505,12		74.917,96	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten				
4.7.1 Erhaltene Anzahlungen	2.971.117,47		4.256.361,06	
4.7.2 andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.483.807,38</u>	25.607.277,83	<u>2.149.706,80</u>	
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		2.152.292,36	2.066.307,83	

Summe PASSIVA

134.131.955,82 133.029.173,05

Der Rat der Stadt Marsberg hat gleichzeitig beschlossen, den Fehlbetrag 2012 von 2.913.800,67 € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 928.832,99 € und durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.984.967,68 € zu decken.

## **2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012:**

Der Jahresabschluss der Stadt Marsberg zum 31.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist mit seinen Anlagen im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers - Str. 8, Zimmer 14, 34431 Marsberg, gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und unter der Adresse [www.marsberg.de](http://www.marsberg.de) im Internet verfügbar.

Marsberg, den 23.11.2015

  
Klaus Hülsenbeck  
Bürgermeister

## **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 23.11.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 20.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 19.12.2006 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird der komplette Satz 2 gestrichen.
2. In § 6 Abs. 4 wird der Betrag „0,84 €“ durch „0,76 €“ (Anliegerstraßen), der Betrag „0,76 €“ durch „0,68 €“ (innerörtliche Straßen) und der Betrag „0,68 €“ durch „0,60 €“ (überörtliche Straßen) ersetzt.
3. Weiterhin wird die Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg – Straßenverzeichnis – wird wie folgt geändert:
  - Bei den Straßen des Stadtteiles Erlinghausen wird zwischen den Straßen „Dicken Platz“ und „Frohntalweg“ die Straße „Eichenweg“ mit den Reinigungsklassen S 1 W 1 eingefügt.
  - Bei der Straße „Frohntalweg“ im Stadtteil Erlinghausen wird die Reinigungsklasse „S 3, W 3“ durch „S 1, W 1“ ersetzt.
  - Bei den Straßen des Stadtteiles Essentho wird zwischen den Straßen „Pfarrer-Willmes-Straße“ und „Schmiedegasse“ die Straße „Rummecketal“ mit den Reinigungsklassen „S 1, W 1“ eingefügt.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 23.11.2015

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 23.11.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der derzeit gültigen Fassung,

§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257),

der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 2009, S. 2353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 20.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sperrige Abfälle werden nach Kartenanforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Der genaue Abfuhrtag wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt. Die Abholmenge ist je Anforderung (Kartenanmeldung) auf max. 2,5 m<sup>3</sup> begrenzt.“

2. § 15 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Bereitstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle hat am mitgeteilten Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr auf öffentlichen Verkehrsflächen oder unmittelbar an deren Grenze so zu erfolgen, dass der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird.“

3. In § 15 wird nach dem bestehenden Abs. 4 der folgende Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Die Sperrmüllabfuhrkosten werden als Einzelabrechnung pro Anforderungskarte für den jeweiligen Nutzer berechnet.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

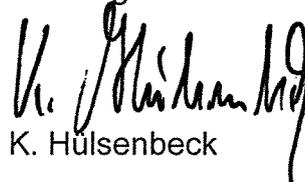
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 23.11.2015

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck

## **18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 23.11.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148) und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, S. 171) zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2013 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 39, S. 128), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 20.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 22.10.1979 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 26.11.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchst. o) wird wie folgt neu gefasst:

„o) für Ferien- und Wochenendhäuser, unbewohnte Häuser und zusätzlich aufgestellte Abfallbehälter werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnerequivalente (EGW) festgesetzt; dabei gilt:

für 120 l Abfallbehälter grau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter grau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter blau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter blau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter grün	=	1,50 EGW
für 240 l Abfallbehälter grün	=	3,00 EGW

2. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 5 wird der Wert „24 v. H.“ durch „25,8 v. H.“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag „83,00 €“ durch „73,11 €“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Vorab-Gebühr in Höhe von 40,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

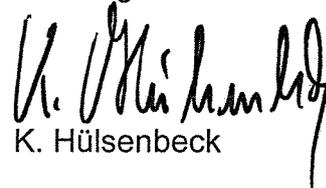
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 23.11.2015

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck

## **5 . Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 23.11.2015**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2004 (GV NW. S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 20.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 Satz 1 (Friedhofszweck) erhält folgende Neufassung:  

„(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Marsberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.“
2. Der § 4 Abs. 2 Satz 3 (Schließung und Entwidmung) erhält folgende Neufassung:  

„(2) ... Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.“
3. Der § 6 Abs. 1 Satz 1 (Verhalten auf dem Friedhof) erhält folgende Neufassung:  

„(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.“
4. Der § 8 Abs. 5 (Anzeigepflicht und Bestattungszeit) erhält folgende Neufassung:  

„(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.“
5. In § 19 Abs. 3 wird der Paragraph „19“ mit „18“ ersetzt.
6. In § 21 Abs. 1 wird der Paragraph „19“ mit „20“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 5 wird der Paragraph „19“ mit „20“ ersetzt.

8. In § 24 Abs. 3 werden die Paragraphen „20 und 21“ mit „21 und 22“ ersetzt.
9. In § 27 Abs. 1 wird der Paragraph „19“ mit „20“ ersetzt.
10. In § 28 werden die Paragraphen „19 und 26“ mit „20 und 27“ ersetzt.
11. In § 29 Abs. 5 wird der Paragraph „19“ mit „20“ ersetzt.
12. In § 36 Abs. 1 Buchstabe g) wird der Paragraph „22“ mit „23“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

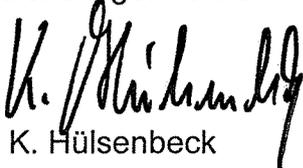
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 23.11.2015

Der Bürgermeister

  
K. Hülsenbeck

## **9 . Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 23.11.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2004 (GV NW. S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 30, Nr. 47), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 20.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21.03.1994 in der Fassung der 8. Änderungsatzung vom 25.11.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 4 (Gebührentarif) erhält folgende Neufassung:

#### **„I. Grabstellenherrichtung, Ausgrabung**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle:    |          |
| 1.1 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| 1.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 447,00 € |
| 2. Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne       | 147,00 € |
| 3. Für Ausgrabung einer Leiche:                    |          |
| 3.1 für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| 3.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 400,00 € |

#### **II. Abgabe von Reihengrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 572,00 €   |
| 2. für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 1.343,00 € |
| 3. Rasengräber                                    | 1.648,00 € |
| 4. Rasengräber mit Namenskennzeichnung            | 1.953,97 € |

#### **III. Abgabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- |  |            |
|--|------------|
| Neuzuweisung pro Grabstelle (für 35 Jahre) | 2.350,00 € |
| Pro Grabstelle und Nutzungsjahr            | 67,00 €    |

#### **IV. Abgabe von Urnenwahlgrabstätten (35 Jahre)** 890,00 €

Verlängerung pro Jahr	67,00 €
V. Abgabe von Baumwahlgrabstätten für Urnen (35 Jahre)	3.133,00 €
VI. Abgabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten	
1. Pro anonymen Urnenplatz	408,00 €
2. Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Niedermarsberg)	593,48 €
3. Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Erlinghausen, Helminghausen, Oesdorf)	497,25 €
VII. Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten pro anonymen Urnenplatz	403,00 €
VIII. Verstreuerung von Totenasche auf dem Aschestreufeld	254,00 €
IX. Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	102,00 €
X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen	
1. Benutzung der Leichenhalle (Canstein, Giershagen, Heddinghausen, Obermarsberg)	148,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle (Bredelar, Erlinghausen, Essentho, Leitmar, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg)	300,00 €
3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofskapelle Niedermarsberg	133,00 €
XI. Benutzung eines Leichenwagens	8,00 €
XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist pro Grabstätte und Jahr verbleibender Ruhezeit	40,00 €

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

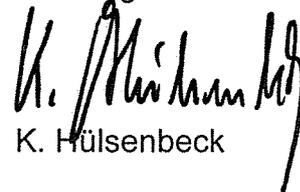
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 23.11.2015

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck

## 16. Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 23.11.2015

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- der Stadt Marsberg vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 20. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg, vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2014, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Nenndurchfluss bzw. Nenngröße“ wird durch die Bezeichnung „Dauerdurchfluss (Q3)“ ersetzt.

##### 2. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

a) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei

Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von

4 m <sup>3</sup> /h	15,41 € (Nettobetrag	14,40 € + 7 % MWSt.)
10 m <sup>3</sup> /h	38,52 € (Nettobetrag	36,00 € + 7 % MWSt.)
16 m <sup>3</sup> /h	61,63 € (Nettobetrag	57,60 € + 7 % MWSt.)
25 m <sup>3</sup> /h	96,30 € (Nettobetrag	90,00 € + 7 % MWSt.)
63 m <sup>3</sup> /h	242,68 € (Nettobetrag	226,80 € + 7 % MWSt.)
100 m <sup>3</sup> /h	385,20 € (Nettobetrag	360,00 € + 7 % MWSt.)
250 m <sup>3</sup> /h	963,00 € (Nettobetrag	900,00 € + 7 % MWSt.)

b) Die monatliche Grundgebühr für die Stadt/die Stadtwerke beträgt bei

Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von

4 m <sup>3</sup> /h	13,87 € (Nettobetrag	12,96 € + 7 % MWSt.)
10 m <sup>3</sup> /h	34,67 € (Nettobetrag	32,40 € + 7 % MWSt.)
16 m <sup>3</sup> /h	55,47 € (Nettobetrag	51,84 € + 7 % MWSt.)
25 m <sup>3</sup> /h	86,67 € (Nettobetrag	81,00 € + 7 % MWSt.)
63 m <sup>3</sup> /h	218,41 € (Nettobetrag	204,12 € + 7 % MWSt.)
100 m <sup>3</sup> /h	346,68 € (Nettobetrag	324,00 € + 7 % MWSt.)
250 m <sup>3</sup> /h	866,70 € (Nettobetrag	810,00 € + 7 % MWSt.)

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- a) Die Verbrauchsgebühr beträgt gerundet 1,28 €/m<sup>3</sup> (1,20 €/m<sup>3</sup> + 7 % MWSt.).
- b) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die Stadt/die Stadtwerke gerundet 1,16 €/m<sup>3</sup> (1,08 €/m<sup>3</sup> + 7 % MWSt.).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

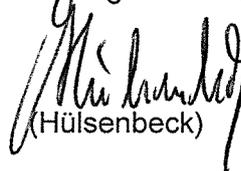
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 23. November 2015

Der Bürgermeister

  
(Hülsenbeck)

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**des Beteiligungsberichtes der Stadt Marsberg 2015**  
**für das Geschäftsjahr 2014**

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden verpflichtet, einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Beteiligungsbericht 2015 (für das Geschäftsjahr 2014) der Stadt Marsberg wurde von den Ratsmitgliedern in der Sitzung des Rates der Stadt Marsberg am 20.11.2015 zur Kenntnis genommen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und jährlichen Fortschreibung eines Beteiligungsberichtes dient dem Ziel, den Rat der Stadt Marsberg, seine Ausschüsse und alle Einwohner umfassend zu informieren und die Transparenz der Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu verbessern.

Der Beteiligungsbericht 2015 stellt die wichtigsten Daten, Fakten und Kennzahlen der städtischen Unternehmensbeteiligungen dar. Er enthält insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Beteiligungsverhältnisse und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Der Beteiligungsbericht 2015 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer 20,

während der unten genannten Dienststunden:

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.marsberg.de](http://www.marsberg.de) im Internet verfügbar.

Marsberg, den 23. November 2015

Stadt M A R S B E R G

Der Bürgermeister

  
Klaus Hülsenbeck